

Schöffenbücher

Schöppenbücher -auch Schöffenbücher- sind Vorgänger der späteren Grundbücher. Je nach Grösse der Gemeinden oder Städte wurden diese Grundbücher auch inhaltlich noch differenziert. So sind weitere Bezeichnungen: Kaufbücher, Hypothekenbücher, Erbbücher in anderen Regionen auch als Ingrossationsbücher bezeichnet.

Sie finden ihren Anfang im 16. Jahrhundert, in Ausnahmefällen bereits im 15. Jahrhundert und wurden bis Mitte des 19. Jahrhundert geführt.

Sie enthalten die Aufzeichnungen über Käufe und Verkäufe (Besitzveränderungen an Grund und Boden) Beleihungen und Sicherstellungen von Kindern und Hinterbliebenen, Nachlassverfügungen. Zahlungen waren zumeist an Kirchenfeiertage gekoppelt.

Da der Verkauf der Grundstücke zumeist in der Familie erfolgte, lassen sich für die Familienforschung wichtige familiäre Beziehungen ableiten. Daneben lassen sich durch Nennung von Nachbarn, sowie beurkundene Schöppen, Richter und Grundherrschaft grössere Personengruppen einer Orts- oder Dorfgemeinschaft erfassen.

Im Kreis Lauban wurde erstmals 1904 eine Erfassung und Zusammenlegung dieser wichtigen ortsgeschichtlichen Dokumente im Kreisarchiv Lauban versucht. Bei Kriegsende 1945 waren die Schöppenbücher im Staatsarchiv Breslau gelagert.

Ende der 90iger Jahre wurden die erhaltenen Bestände in das Archivum Panstwowe Luban (Staatsarchiv Lauban) rücküberführt. Es gab zahlreiche Kriegsverluste. Doch selbst 2003 konnten weitere Schöppenbuchfunde ausserhalb des Kr. Lauban nachgewiesen werden.

Text: Baumert / Beckert

Die Schöppenbücher des Kreises Lauban

Bei den Schöppenbüchern (hochdeutsch: Schöffenbücher) handelt es sich um Protokollbücher der niederen Gerichtsbarkeit der Dörfer und Städte.

Sie lösten die Kerbhölzer (3) ab, welche bis dahin als Nachweis über Zahlungsverpflichtungen angesehen werden konnten und behielten ihre Bedeutung bis zur Einführung der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung in der Oberlausitz, also mit der Anlegung der Grundbücher Anfang des 19. Jh..

Die jetzt noch erhaltenen Schöppenbücher bezeugen Vereinbarungen / Verträge von Anfang des 16. Jh. - bis Mitte des 19. Jh. - also über einen Zeitraum von fast 400 Jahren.

Insbesondere für die Dörfer sind sie oftmals die einzigen erhaltenen Primärquellen dieses Zeitraums, da bis heute andere Archivalien des Adels, der Güter, der Schulen oder der Kirche sich nicht erhalten haben.

Während bei den kleineren Landgemeinden der Begriff "Schöppenbücher" allgemein gebräuchlich war, so finden wir bei größeren Gemeinden und den Städten bereits Differenzierungen, wie: Hypothekenbuch, Waisenrechnungsbuch, Gerichtsprotokollbuch, Gemeindeprotokollbuch, Kaufbuch, Testamentbuch, Hausbuch, Observanzbuch, Verzeichnisbuch, Anlagenbuch, Steuerregister, Rauchsteuerverzeichnis und Geschoßbuch.

Die Eintragungen in den Schöppenbüchern sind entsprechend ihrer Zeit handschriftlich ausgeführt, teils in bedruckten prächtigen Ledereinbänden mit Schließen aus Metall oder Leder eingetragen. Die Lesbarkeit wechselt mit den Protokollanten, ein Einlesen ist nicht selten unumgänglich.

Die Beurkundungen geschahen mit Recht und Billigung der jeweiligen Grundherrschaft, eingetragen vom Gerichtsschreiber, beglaubigt von dem Ortsrichter und den Schöppen (1, 10, 11, 17) und gegen Gerichtsgebühren. Aufschlußreich ist eine Gerichtsordnung im Schöppenbuch von Nieder Gerlachsheim (Grabiszycze Dolne) 1668-1754, welche die Formularien und Gerichtsgebühren im Detail beschreibt.

Schöppen waren durchweg gewählte Mitglieder aus der eigenen Gemeinde, galten als besonders vertrauenswürdig und respektiert. Von ihrer Bezeichnung her leitet sich auch der Begriff "Schöppenbuch" ab.

Die Eintragungen am Beispiel eines Kaufvertrages

Einleitend und zur Bekräftigung der Beurkundung wird ein religiöser Glaubensbezug hergestellt:

- "Im Namen der
"Im Namen der
- 1) Dreifaltigkeit - Amen" auch "Im Namen Gottes"
Zu Beginn des Eintrages wird die billigende Herrschaft mit allen Titeln und Besitzthümern namentlich dokumentiert.
 - 2) Es folgten die Namen der beiden Parteien des Kaufes, also Käufer und Verkäufer.
Eine Beschreibung des betreffenden Objektes
 - 3) (Haus, Hof, Acker und Wiesen) in seinen Grenzen, häufig mit Nennung
 - 4) der benachbarten Eigentümer.
Die Kaufsumme und die Zahlungstermine.
Da der neue Besitzer die Kauf- oder
 - 5) Ablösesumme zumeist nicht am Kauftag aufbringen konnte,
die Erben oder Gläubiger nicht voll befriedigen konnte, wurden Erb- oder Zinszahlungen im Kaufvertrag vereinbart.
Diese fielen fast ausschließlich auf Kirchenfeiertage, an denen auch das Ortsgericht im Gerichtskretscham tagte.
Schließlich ein häufig pauschalierter Verweis, daß der neue Besitzer die alten
 - 6) Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn einzuhalten hat.
Diese Frondienste und Abgaben konnten u.a. bedeuten:
(Wachdienst, Rückedienste, Hütedienste, Arbeitsdienste mehrmals die Woche, auch der Kinder über mehrere Jahre auf dem herrschaftl. Hof, Naturalabgaben und Steuern über das Jahr),
sowie Naturalabgaben und pekunäre Verpflichtungen gegenüber Kirche und Schule und deren Vertretern.
Im Falle von hinterlassenen Familienangehörigen eines verstorbenen
 - 7) Besitzers werden diese häufig ebenfalls namentlich mit Ihren Erbteilen, bei "unmündigen Kindern" auch mit Ihren Vormündern,
bei verheirateten Töchtern auch mit Nennung der Ehemänner aufgeführt.
Verblieb die Witwe bei Verkauf an einen Dritten oder bei Übertragung von Haus / Hof und Grundbesitz auf ein
 - 8) Kind im Altenteil auf dem Anwesen, so wurden deren Rechte (Einkünfte und Ausgedinge / Nutzungsrechte), aber auch beibehaltene Kleidung / Möbiliar / Vieh detailliert aufgeführt.

In einigen Fällen werden außerdem weitere Gläubiger / Mitbesitzer an dem Objekt mit ihren Ansprüchen verzeichnet.

- 9) Es folgen als beurkundende Personen des Gerichtes:
- 10) Der Richter, bis zu 12 Schöppen, der Gerichtsschreiber und gelegentlich das Wachssigel / die Unterschrift der Herrschaft.
War der Käufer schließlich